

VORWORT

Eine diplomatische Konferenz, zu welcher alle Mitgliedsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums eingeladen wurden, hat am 8. Oktober 1968 in Locarno (Schweiz) beschlossen, ein Abkommen zur Einrichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (nachstehend „Locarno-Abkommen“ und „Locarno-Klassifikation“ genannt) anzunehmen. Der Text dieses Locarno-Abkommens ist im vorliegenden Band wiedergegeben.

Die Locarno-Klassifikation umfasst:

- (i) eine Einteilung der Klassen und Unterklassen;
- (ii) eine alphabetische Liste der Waren, die Gegenstand von gewerblichen Mustern und Modellen sein können, mit Angabe der Klassen und Unterklassen, in die sie eingeordnet sind;
- (iii) erläuternde Anmerkungen.

Die ursprüngliche Einteilungsliste der Klassen und Unterklassen wurde dem Locarno-Abkommen anlässlich dessen Annahme angefügt.

Zudem wurde ein Sachverständigenausschuss eingesetzt, in dem jedes der Mitgliedsländer vertreten ist. Dieser Ausschuss ist befugt, Änderungen oder Ergänzungen an der ursprünglichen Einteilungsliste der Klassen und Unterklassen vorzunehmen, eine alphabetische Warenliste aufzustellen und erläuternde Anmerkungen anzufertigen (diese wurden von der diplomatischen Konferenz nicht erstellt). Ferner ist der Ausschuss berechtigt, alle drei oben genannten Teile des Locarno-Abkommens abzuändern oder zu ergänzen.

Die Locarno-Klassifikation wurde mehrmals vom Sachverständigenausschuss überarbeitet. Die vorliegende neunte Ausgabe umfasst alle vorangegangenen Revisionen bis Oktober 2007.

In der vorliegenden Ausgabe umfasst die Einteilung der Klassen (wiedergegeben auf Seite 1) und die Einteilung der Klassen und Unterklassen (wiedergegeben auf Seiten 3 bis 19) 32 Klassen und 219 Unterklassen. Die alphabetische Warenliste enthält 7.024 Positionen und besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil (wiedergegeben auf Seiten 21 bis 118) umfasst in alphabetischer Reihenfolge sämtliche Waren unabhängig von der Klasse, zu der sie gehören. Im zweiten Teil (wiedergegeben auf Seiten 121 bis 222) sind die Waren nach Klassen und Unterklassen zusammengestellt. Die erläuternden Anmerkungen sind in der Einteilungsliste der Klassen und Unterklassen enthalten.

Die Locarno-Klassifikation hat "nur verwaltungsmäßige Bedeutung" und bindet die Vertragsstaaten nicht "hinsichtlich der Art und des Umfangs des Schutzes des [in einer bestimmten Weise klassifizierten] [gewerblichen] Musters oder Modells" (Locarno-Abkommen, Art. 2 Abs. 1). Nach dem Locarno-Abkommen ist die Behörde für gewerblichen Rechtsschutz eines jeden Vertragsstaats verpflichtet, "in den amtlichen Urkunden über die Hinterlegung oder Eintragung der [gewerblichen] Muster oder Modelle und, sofern sie amtlich veröffentlicht werden, in diesen Veröffentlichungen die Nummern der Klassen und Unterklassen der Locarno-Klassifikation an[zugeben, in welche die Waren eingeordnet sind, die Gegenstand der [gewerblichen] Muster oder Modelle sind" (Art. 2 Abs. 3). Empfehlungen des Sachverständigenausschusses behandeln die Art und Weise, in der die Klassen und Unterklassen in den genannten Urkunden und Veröffentlichungen angegeben werden sollten.

Diese Empfehlungen sind auf Seite xvi abgedruckt.

Am 15. Oktober 2007 waren folgende 49 Länder Mitglieder des Locarno-Abkommens, nämlich: Armenien, Aserbeidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Malawi, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Usbekistan und Weißrussland.

Das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), die Afrikanische Regionale Organisation für geistiges Eigentum (ARIPO), die Benelux Organisation für geistiges Eigentum (BOIP) und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) wenden ebenfalls die Locarno-Klassifikation in den von ihnen geführten Registern und in Publikationen an.

* * *

Die neunte Ausgabe der Locarno-Klassifikation wurde in französischer und englischer Sprache im Juni 2008 veröffentlicht, sie tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Ausgabe.

Die Veröffentlichungen in englischer oder französischer Auflage können von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), 34, chemin des Colombettes, CH-1211 Genf 20 (Schweiz) und im Internet: www.wipo.int/ebookshop, bestellt werden.

Der vorliegende Band enthält eine Übersetzung des amtlichen Textes des Locarno-Abkommens der 9. Ausgabe der Klassifikation in deutscher Sprache. Die Übersetzung ist vom Deutschen Patent- und Markenamt in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (Schweiz) und dem Österreichischen Patentamt erstellt worden.

München, September 2008